



# HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2020

## Kleine Anfrage

Oliver Ulloth (SPD) vom 14.09.2020

**Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 44 in Höhe von Burghasungen (Stadt Zierenberg)**

und

## Antwort

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Als kurzfristig und ohne großen finanziellen Aufwand umsetzbare Maßnahme zur Verminderung der Lärmbelastung für die Bewohnerinnen und Bewohner des aufsteigend an einem Hang gelegenen und daher sehr stark von Autobahnlärm betroffenen Zierenberger Stadtteils Burghasungen wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw angeordnet – gültig von 22.00 bis 6.00 Uhr. Diese gilt derzeit auf einer Streckenlänge von ca. 600 Metern, d.h., das baldige Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung ist am Startpunkt bereits sichtbar und vermindert offenbar die Bereitschaft der Verkehrsteilnehmer, sich an die Begrenzung zu halten. Als problematisch erweist sich zusätzlich, dass Beginn und Ende des geschwindigkeitsbegrenzten Streckenabschnitts jeweils exakt auf Höhe des ersten bzw. letzten von Autobahnlärm betroffenen Hauses in Burghasungen liegen, so dass die mit der Geschwindigkeitsbegrenzung verbundenen Brems- bzw. Beschleunigungsvorgänge im Ort zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der geschwindigkeitsbegrenzte Abschnitt der Autobahn in Höhe der Ortslage Burghasungen auf eine Länge von ca. 600 Meter festgelegt, obwohl Berechnungen auf Grundlage der aktuell noch gültigen „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS90“ eine Länge von ca. 2 km ergeben?
- Frage 2. Welche Argumente sprechen nach Auffassung der Landesregierung dafür, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf einer Autobahn für einen Streckenabschnitt von nur ca. 600 Meter auszuweisen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung wurde auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung am 27. September 2018 angeordnet, da die für eine lärmschutzbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung maßgeblichen Richtwerte der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ vom 23. November 2007 (Lärmschutz-Richtlinien-StV) in Burghasungen teilweise überschritten waren.

Nach den Vorgaben des Bundes in den Lärmschutz-Richtlinien-StV sind bei der Lärmberechnung im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990“ (RLS-90) zugrunde zu legen.

Die Festlegung des räumlichen Gültigkeitsbereichs durch Hessen Mobil erfolgte im Einklang mit dem Ergebnis der Lärmuntersuchung und unter Beachtung trassierungsbedingter Aspekte (z.B. Längsneigung, Verflechtungsbereiche etc.). Die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung beginnt vor dem ersten Standort mit Richtwertüberschreitungen und wird nach dem letzten Standort mit Richtwertüberschreitung aufgehoben. Dies entspricht einer Länge von über 600 Metern. Maßgebend für diese Festlegung ist die Lage der Standorte längs und parallel zur Autobahnachse, die im betreffenden Bereich keine Auffälligkeiten aufweist. Entgegen der Annahme des Fragestellers ergibt die betreffende Lärmberechnung von Hessen Mobil unter Anwendung der RLS-90 keine Lärmbetroffenheiten oberhalb der maßgeblichen Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV über einen Streckenabschnitt mit zwei Kilometern Länge.

Auf Grundlage des derzeitigen Berechnungsverfahrens, das auf den vom Bund vorgegebenen RLS-90 basiert und der entsprechenden Ergebnisse ist eine Ausweitung des geschwindigkeitsreduzierten Abschnittes auf zwei Kilometern Länge nicht möglich.

Frage 3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass mit der verbindlichen Einführung der bereits beschlossenen, aktualisierten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19“ eine weitere Verlängerung der geschwindigkeitsbegrenzten Strecke auf Höhe von Burghasungen erfolgen wird?

Der Bund hat die RLS-19 noch nicht für den ordnungsrechtlichen Straßenverkehrslärmschutz auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung verbindlich eingeführt.

Frage 4. Was spricht nach Auffassung der Landesregierung dagegen, die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung bereits jetzt in beiden Richtungen entsprechend zu verlängern und/oder auf 24 Stunden auszudehnen?

Die derzeit angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung entspricht der geltenden Rechtslage. Eine räumliche oder zeitliche Ausweitung kommt demnach aktuell nicht in Betracht (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 3).

Frage 5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Einhaltung vorgenannter Geschwindigkeitsbegrenzung zu überprüfen bzw. durchzusetzen, und wie häufig wurden bzw. werden entsprechende Kontrollen durchgeführt?

Frage 6. Welche Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden aufgrund der unter Frage 5 genannten Kontrollen festgestellt und welche Bußgelder wurden verhängt (bitte monatliche Angaben seit Bestehen der derzeitigen Geschwindigkeitsbeschränkung)?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer wird durch das Polizeipräsidium Nordhessen auf dem besagten Streckenabschnitt der BAB 44 im Rahmen der allgemeinen Streifenaktivitäten überwacht. Eine gerichts feste Überwachung unter Verwendung von mobiler Geschwindigkeitsmess-technik ist nicht möglich. Dies liegt unter anderem an den seitlich angrenzenden Geländeformen, die eine Aufstellung der Technik nicht ermöglichen.

Wiesbaden, 25. Oktober 2020

**Tarek Al-Wazir**